§ 12 Jahreshauptversammlung, außerordentliche Hauptversammlungen, und Vorstandschaftssitzungen

Mitgliederversammlungen

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Jahreshauptversammlungen, Hauptversammlungen, Mitgliederversammlungen und Vorstandschaftssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag der Vorstandschaft einberufen. Hauptversammlungen müssen auch einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks dies schriftlich beantragen.

Zu jeder Jahreshauptversammlung und zu jeder Hauptversammlung müssen alle Mitglieder, mindestens zwei Wochen vorher, mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Einladung kann per Brief oder per E-Mail erfolgen. Des Weiteren muss jede Jahreshauptversammlung und jede Hauptversammlung mindestens zwei Wochen vorher durch einen Aushang am Vereinsheim bekanntgegeben werden. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens Rechenschaftsberichte, Entlastung der Vorstandschaft, Neuwahlen und "Wünsche und Anträge" beinhalten.

Jede Jahreshauptversammlung und jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mitgliederversammlungen müssen mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am Vereinsheim bekanntgegeben werden. Es bedarf keiner schriftlichen Einladung der einzelnen Mitglieder. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über Jahreshauptversammlungen, Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Zu den Vorstandschaftssitzungen müssen alle Vorstandschaftsmitglieder mündlich oder schriftlich, mindestens zwei Tage vorher, durch den Vorsitzenden eingeladen werden. Die Sitzungen sind nur bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Vorstandschaftsmitglieder beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit muss die gesamte Vorstandschaft über den Antrag abstimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Nach § 41 des BGB kann der Burschenverein Raisting e.V. nur durch den Beschluss einer einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Einladung und der öffentliche Aushang zu dieser Hauptversammlung hat in diesem Falle mindestens den Tagesordnungspunkt Vereinsauflösung zu enthalten.

Bei Auflösung des Burschenverein Raisting e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Gemeinde Raisting zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.